

Zusammenschluss zweier gleichartiger Gemeinden



Gemeindezusammenschlüsse sind möglich zwischen zwei oder mehreren Einwohnergemeinden, aber auch zwischen mehreren Bürgergemeinden oder Kirchgemeinden. Der technische Ablauf ist viel einfacher als man vermuten würde. Bei Fragen oder bei der Umsetzung der einzelnen Schritte hilft Ihnen das Amt für Gemeinden (AGEM) gerne weiter. Tel. (032) 627 23 57

Beispiel per 1.1.2026 für 2 Einwohnergemeinden

(Grundlagen: §§ 50 und 190 ff. des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992)

1. Gemeinderatssitzung / in den beiden Gemeinden

- Beratung, Traktandierung Zusammenschluss zuhanden der Gemeindeversammlung

2. Gemeindeversammlung / in den beiden Gemeinden

- Zusammenschluss ja oder nein; Information, Eintretensdebatte, Eintretensbeschluss, jedoch ohne Schlussabstimmung

3. Urnenabstimmung

- Einberufung zur Abstimmung
Abstimmungsfrage: „*Stimmen Sie der Vereinigung der Einwohnergemeinde XY mit der Einwohnergemeinde CD zu einer Gemeinde per 1. Januar 2026 zu?*“

4. Antrag an Volkswirtschaftsdepartement

- Wenn die Zustimmung der beiden Gemeinden vorliegt, Antrag stellen an das Amt für Gemeinden, zwecks Genehmigung durch den Regierungs- und Kantonsrat

Beilagen:

- Protokoll der beiden Gemeindeversammlungen
- Verbalprozesse (Urnen-Abstimmungsprotokolle)
- Soweit vorhanden:
 - Gemeindeordnung
 - Dienst- und Gehaltsordnung
 - Budget und Finanzplan der neuen Gemeinde

5. Notwendige Vorbereitungen für die Durchführung des Zusammenschlusses

- Erstellen des Budgets 2026 für die neue Gemeinde
- Integration der verschiedenen Kredite der beiden zu vereinigenden Gemeinden in das Budget und die Jahresrechnung 2026 der neuen Gemeinde
- Beschluss des Budgets 2026 durch die neue Gemeinde (ist im Dezember 2025 möglich); spätestens an dieser Versammlung auch gleichzeitig Namen und Wappen festlegen
- Abschluss der Jahresrechnung 2025 der beiden zu vereinigenden Gemeinden (Bestandesrechnung mit detailliertem Liegenschaftenverzeichnis)
- Prüfung der Jahresrechnung 2025 der beiden zu vereinigenden Gemeinden durch die bisherige oder neue Rechnungsprüfungskommission

- Beschluss der Jahresrechnung 2025 der beiden zu vereinigenden Gemeinden durch die neue Gemeinde
- Amtsübergabe der beiden zu vereinigenden Gemeinden an die neue Gemeinde
- Integration der Jahresrechnung der beiden zu vereinigenden Gemeinden in die Jahresrechnung der neuen Gemeinde per 1. Januar 2026
- Erstellen der konsolidierten Bestandesrechnung per 1. Januar 2026 mit detailliertem Liegenschaftenverzeichnis
- Meldung an Grundbuchamt über den Eigentümerwechsel bei Grundstücken, welche der Gemeinde gehören
- Information der verschiedenen Institutionen, an welcher die beiden zu vereinigenden Gemeinden beteiligt sind (Zweckverbände usw.)
- Organisation der übernommenen Aufgabenbereiche
- Anpassung der Reglemente, Verträge usw.

6. Neue Bezeichnung

- „**Einwohnergemeinde AB**“ statt „Einwohnergemeinde XY“ und „Einwohnergemeinde CD“

7. Übergangsbestimmungen

- Das AGEM kann Übergangsregelungen tolerieren, wenn der Grundsatzentscheid gefällt ist.